

langen, als dieß — die gleiche Adressirung vorausgesetzt — durch Vermittelung der Post hätte der Fall sein müssen, werden die gezahlten Gebühren erstattet, soferne deren Reclamation innerhalb 6 Monaten vom Tage der Aufgabe der Depesche ab erfolgt.

Die Erstattung der Gebühren für verlorene, verstümmelte oder verspätete Depeschen kann versagt werden, wenn der Verlust, die Verstümmelung oder die Verspätung durch den Eisenbahnbetriebstelegraphen oder auf nicht vereinsländischen Linien vorgekommen ist. Die betreffende Vereinsverwaltung wird sich jedoch auch im letzteren Falle bei der auswärtigen Verwaltung für Rückerstattung der Gebühren verwenden.

Verzögerungen, welche bei Weiterbeförderungen mittelst Post, Estafette oder Expressboten eingetreten sind, begründen keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühren.

### § 28.

Nachzahlung  
und Rück-  
erstattung.

Gebühren, welche für beförderte Depeschen irrtümlich zu wenig erhoben worden sind, hat der Absender auf Verlangen nachzuzahlen.

Irrtümlich zu viel erhobene Gebühren werden demselben nachträglich erstattet.

Vorstehendes Reglement tritt mit dem 1sten April laufenden Jahres in Wirksamkeit.

Dresden, am 1sten März 1858.

**Finanz-Ministerium.**  
**Behr.**

Opelt.

Letzte Absendung: am 23sten März 1858.